

BGer 9C 191/2018 vom 26. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_191_2018

FR: TF 9C 191/2018 du 26 juin 2018

IT: TF 9C 191/2018 del 26 giugno 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die einschlägigen Grundlagen nach Gesetz und Rechtsprechung, insbesondere betreffend den Beweiswert von Gerichtsgutachten (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f.), die Revision von Invalidenrenten (Art. 17 Abs. 1 ATSG ; BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349 ff. mit Hinweisen) und die zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung (BGE 133 V 108 ; 130 V 71 E. 3.2.3 S. 75 ff.) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat auf das polydisziplinäre Gerichtsgutachten der MEDAS Zentralschweiz vom 23. August 2017 abgestellt. Demnach sind dem Beschwerdeführer sämtliche körperlich leichten und mittelschweren Tätigkeiten uneingeschränkt zumutbar. Gestützt darauf hat sie einen Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG mit überzeugender Begründung bejaht und die Verfügung der IV-Stelle vom 22. Oktober 2015 insoweit bestätigt. Indessen ist das kantonale Gericht, anders als die IV-Stelle, von der Unzulässigkeit der rückwirkenden Rentenaufhebung ausgegangen, weil nicht gesagt werden könne, dass der Beschwerdeführer die Leistungen unrechtmässig erwirkt oder seine Meldepflicht verletzt hätte. Einen Anspruch auf berufliche Massnahmen hat es mit der Begründung verneint, dem Versicherten sei die Selbsteingliederung zumutbar.

E. 3.2

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfährt nicht: Soweit er vorab moniert, die Begutachtung habe unter dem Einfluss der vom 4. Dezember 2012 bis 15. Januar 2013 durchgeführten Observation gestanden, trifft dies offensichtlich nicht zu. Vielmehr

verzichtete das kantonale Gericht im Lichte des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Sachen Vukota-Bojic gegen die Schweiz (61838/10) vom 18. Oktober 2016 darauf, den MEDAS-Gutachtern den Observationsbericht vom 17. Januar 2013 vorzulegen (vgl. vorinstanzliche Beweisverfügung vom 30. Januar 2017). Die polydisziplinäre Gerichtsexpertise der MEDAS Zentralschweiz stützt sich somit auf umfassende eigene klinische Untersuchungen der medizinischen Experten. Sie erfüllt sämtliche Anforderungen an beweismässige ärztliche Entscheidungsgrundlagen, insbesondere was die in Revisionsfällen relevanten Gesichtspunkte betrifft (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232 mit Hinweis; Urteil 9C_710/2014 vom 26. März 2015 E. 2). Die Vorinstanz hat insbesondere hinreichend begründet, weshalb der Frage, ob beim Beschwerdeführer eine Simulation oder Aggravation vorliegt, keine massgebliche Bedeutung zukommt (vgl. vorinstanzliche Erwägung 6). Darauf kann verwiesen werden. Der Einwand, das MEDAS-Gutachten verfehle die Zielvorgabe als unabhängige und unvoreingenommene Untersuchungsinstanz, weil die Gutachter bis zuletzt in der Frage "gefangen" gewesen seien, ob der Vorwurf einer Simulation oder Aggravation bestätigt oder verneint werden könne, zielt folglich ins Leere. Gleiches gilt für die Rüge, der niedrige Bildungsstand des Beschwerdeführers sei in der Gerichtsexpertise unberücksichtigt geblieben. Dem diesbezüglichen Hinweis des kantonalen Gerichts auf die schlüssigen - das Gegenteil belegenden - Ausführungen der neuropsychologischen Gutachterinnen (vgl. neuropsychologisches Teilgutachten vom 24. Juni 2017, S. 6) ist nichts beizufügen. Dass der Beschwerdeführer der Begutachtung aus sprachlichen (und analphabetischen) Gründen nicht hätte folgen können ist ebenfalls nicht erkennbar, zumal in der Beschwerde keine konkreten sachrelevanten Missverständnisse benannt werden, die auf eine Unverwertbarkeit der Gerichtsexpertise hindeuten. Auch anhand der sonstigen Vorbringen sind keine zwingenden Gründe ersichtlich, die ein Abweichen vom Gerichtsgutachten der MEDAS Zentralschweiz rechtfertigen könnten (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f. mit Hinweis auf BGE 125 V 351 E. 3b/aa S. 352 f.). Soweit der Beschwerdeführer schliesslich (erneut) geltend macht, die Selbsteingliederung sei ihm nicht zumutbar, hat es mit den in jeder Hinsicht überzeugenden Ausführungen in Erwägung 8.3 des angefochtenen Entscheides sein Bewenden.

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG), wird sie im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.